

## **Satzung des Unternehmerinnen plus e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Unternehmerinnen plus e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen im Beruf arbeitet der Verein eng mit Gleichstellungsbeauftragten des Bezirksamtes Pankow sowie mit den Gremien des Senats von Berlin zusammen.
5. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden viermal jährlich Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt. Diese führen die Tradition des 1999 vom Bezirksamt Pankow in Leben gerufenen "Unternehmerinnen-Stammtisch" fort. Darüber hinaus finden je nach Bedarf und Nachfrage Themenabende statt, die vom Verein organisiert werden.
6. Die Mitglieder des Vereins und insbesondere die Mitglieder des Vorstandes und Beirats vertreten den Vereinszweck durch öffentlichkeitswirksame Auftritte, z. B. auf Veranstaltungen des Senats und der Bezirksämter von Berlin sowie von Wirtschaftsverbänden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinsziels interessierte Unternehmerin werden, die selbstständig, freiberuflich, leitend oder als Organ juristischer Personen tätig ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied die Satzungsbestimmungen und sonstigen Ordnungen des Vereins einzuhalten.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
5. Personen, die sich große Verdienste um den Verein erworben haben, können Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder
  - Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 2 Monate und ist sowohl zum Kalenderhalbjahr als auch zum Jahresende möglich.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann u. a. erfolgen, wenn für mindestens 1 Jahr der Beitrag nicht entrichtet worden ist. Ferner kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
4. Ansprüche gegen den Verein und/oder Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Sie haben ferner das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Ferner sind sie verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Näheres regelt § 11 und die Finanz- und Beitragsordnung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Schatzmeisterin,
  - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und der Schatzmeisterin,
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - Änderung der Satzung, Erlass und Änderung von Vereinsordnungen,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern und
  - Auflösung des Vereins.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss ergänzt oder geändert werden. Ferner kann jedes Mitglied Ergänzungen oder Änderungen bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
  4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der jeweils erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandsvorsitzenden.
  6. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, dass durch Handzeichen abgestimmt wird.
  7. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
  8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokollniederschrift muss den Mitgliedern 6 Monate lang zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
  9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, so können diese Mitglieder ein Verfahren gem. § 37 BGB einleiten.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - der Vorsitzenden
  - der stellvertretenden Vorsitzenden und
  - der Schatzmeisterin
1. Der Vorstand führt Geschäfte des Vereins.
2. Der Verein wird durch zwei der vorstehend Genannten vertreten, die nur gemeinsam handeln können.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat und Arbeitsgruppen einzusetzen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat das Recht zurückzutreten. Er kann abgewählt werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Vorstand das Vertrauen entzieht.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit von der Vorsitzenden eine Nachfolgerin gewählt werden.
7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentritt. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende; im Falle ihrer Verhinderung durch die Stellvertreterin.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat wird durch den Vorstand berufen und besteht aus der Schriftführerin, der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann in Absprache mit dem Vorstand für bestimmte Projekte Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 10 Revisionskommission**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenführerinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
2. Ihnen obliegt mindestens einmal im Jahr die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins, insbesondere des Bestandes der Vereinskasse, des Kassenbuches und der Belege.
3. Die Kassenprüferinnen haben über ihre Tätigkeit und Ergebnisse gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

## **§ 11 Finanzierung der Vereinsarbeit, Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein finanziert sich aus
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Zuwendungen und
  - Spenden.
2. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Wer mit seinem Vereinsbeitrag länger als 1 Jahr im Rückstand ist, kann gem. § 4 Abs. 1 der Satzung ausgeschlossen werden.
4. Das Nähere, auch zu den anderen Finanzierungsarten, wird in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins geregelt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Pankow, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation über sein Vermögen erforderlich, erfolgt diese durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt.

Die Satzung ist in der vorstehenden Fassung gültig.

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung am 27.11.2003 beschlossen.

Die Änderung des § 4 Abs.2 Satz 2 wurde auf der Jahreshauptversammlung am 08.03.2007 beschlossen.